

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0529/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Mitteilung über den Sachstand zur Umsetzung der Aufgaben der Verfahrenslotsin gemäß §10b SGB VIII

Kurzzusammenfassung:

Tätigkeitsbericht und Auswertung der Unterstützungstätigkeit durch die Verfahrenslotsin im Hinblick auf die Teilhabebedarfe von jungen Menschen im Berichtszeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2026. Gemäß §10b SGB VIII haben junge Menschen und ihre Angehörigen einen Anspruch auf Begleitung und Unterstützung durch Verfahrenslots*innen.

Im ersten Teil dieses Berichtes wird über die Tätigkeit der Verfahrenslotsin im Kontakt zu den jungen Menschen und ihren Angehörigen sowie Fachkräften unterschiedlicher Träger in Bergisch Gladbach berichtet. Im Beratungskontext werden Daten erhoben und hier anonym ausgewertet.

Im zweiten Teil des Berichtes werden die strukturelle Zusammenarbeit und der aktuelle Stand der Gesetzgebung skizziert.

Kurzbegründung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verfahrenslotsin zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilung:

Im Folgenden wird über die Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslotsin berichtet. Der Berichtszeitraum vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 knüpft an den letzten Bericht im JHA am 03.09.2025, vgl. Vorlage 0598/2025, an. Gemäß §10b SGB VIII ist der Verfahrenslotsin eine Doppelfunktion im Jugendamt zugewiesen. Einerseits unterstützt und begleitet sie junge Menschen mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen. Andererseits unterstützt sie das Jugendamt bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Im ersten Teil des Berichtes werden die in den Unterstützungsprozessen anonym erhobenen Daten ausgewertet und eingeordnet. Im Sinne der Datensparsamkeit wurden nur die im Beratungskontext relevanten Daten erhoben, was sich z.B. in den Altersangaben widerspiegelt. Im zweiten Teil folgt die Darstellung der weiteren Aufgaben und Tätigkeiten der Verfahrenslotsin zum Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes im Fachbereich 5 sowie externer Behörden, zahlreicher Dienstleistungen und sozialen Einrichtungen verschiedener Träger in Bergisch Gladbach.

1. Begleitung und Unterstützung

Junge Menschen im Alter von Geburt bis zum 27. Lebensjahr, die mit einer angeborenen oder später erworbenen Beeinträchtigung leben, können im Alltag, in der Kita, der Schule oder beim Übergang in die Selbstständigkeit auf zahlreiche Barrieren stoßen. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Leistungen für ein altersentsprechend selbstbestimmtes Leben z.B. in Form von Interdisziplinärer Frühförderung, Basisleistung I in der Kita, Lern- oder Autismustherapie, individuelle Assistenz in Kita, Schule, Ausbildung und Freizeit und einiges mehr. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, Teilhabebarrieren abzubauen.

Da das Sozialleistungssystem sehr komplex ist, hilft die Verfahrenslotsin bei Bedarf dabei, u.a. den zuständigen Rehabilitationsträger zu finden und den Kontakt herzustellen, um die notwendige Leistung zu beantragen. Die Verfahrenslotsin fungiert als Ansprechperson für junge Menschen, für Eltern mit Kindern, die mit einer Beeinträchtigung leben und auch für Fachkräfte aus Betreuungseinrichtungen, Schulen und anderen Dienst-, Fach- sowie Beratungsstellen. Die Verfahrenslotsin bietet die Gespräche nach persönlicher Vereinbarung telefonisch, schriftlich oder persönlich an. Die Unterstützung ist immer freiwillig, kostenlos, unabhängig und vertraulich.

1.1. Merkmale der Zielgruppe

Im Berichtszeitraum wurden für insgesamt 79 junge Menschen das Angebot der Verfahrenslotsin in Anspruch genommen. Dies sind 20 Personen mehr als im Vergleichszeitraum des letzten Jahres. Insgesamt 80% der Ratsuchenden waren Eltern(-teile), sowohl mit gemeinsamem Sorgerecht als auch alleinig Sorgeberechtigte, die für ihre Kinder Unterstützung und teilweise längerfristige Begleitung wünschten. Daneben meldeten sich Elternteile erwachsener Kinder und Fachkräfte, die oftmals eine kurze Information benötigen oder vermittelnd tätig sind, vgl. Abb.1.

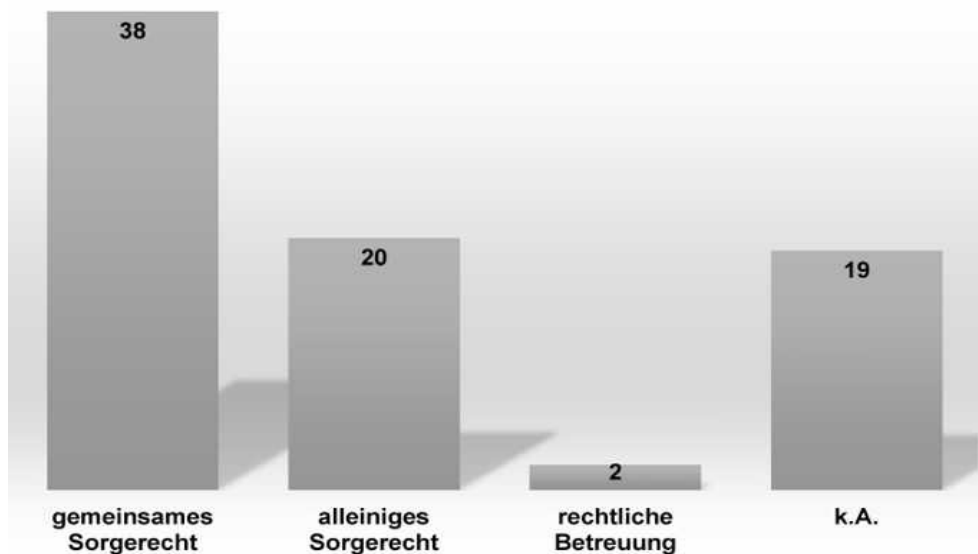


Abb.1 - Ratsuchende in Beziehung zur/zum Leistungsberechtigten

Der Anteil der Unterstützungsanfragen für männliche jungen Menschen im Vergleich zu den weiblichen ist deutlich erhöht, vgl. Abb. 2. Die Geschlechtszugehörigkeit der jungen Menschen spiegelt die allgemeine Tendenz wider, dass bei Jungen und männlichen Heranwachsenden eher eine Beeinträchtigung diagnostiziert und ein Unterstützungsbedarf festgestellt wird als bei Mädchen/ weiblichen Heranwachsenden, vgl. z.B. „Statistische Daten zur sonderpädagogischen Förderung in NRW“.

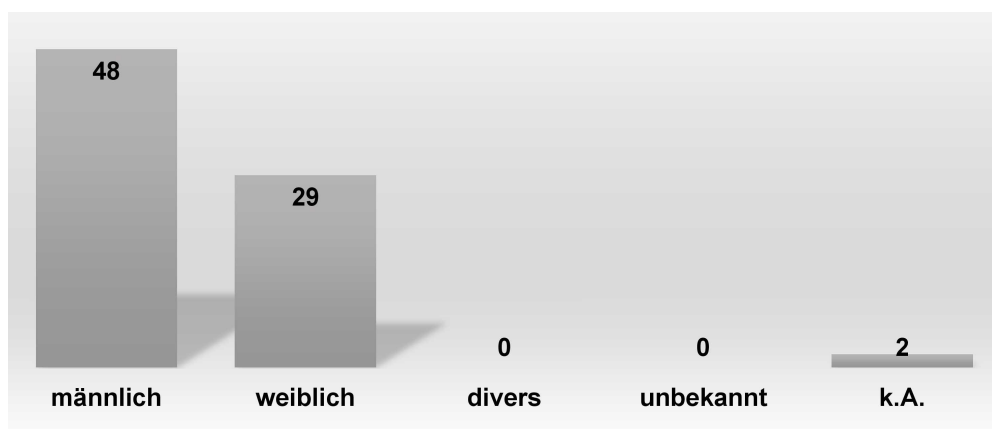


Abb.2 - Geschlecht der Leistungsberechtigten

Überwiegend wurde die Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 14 Jahren und insbesondere in der Phase der Einschulung gewünscht. Oftmals entwickelte sich eine längere Begleitung von mehreren Wochen bis zu einigen Monaten von der Antragstellung bis z.B. zur Bewilligung einer Leistung, vgl. Abb. 3. Im Fall von einem lediglich kurzen Informationsbedarf zu zuständigen Behörden oder geeigneten Einrichtungen und Beratungsstellen wurde kein genaues Geburtsdatum erhoben. Daraus resultiert die hohe Anzahl mit „keine Angaben“ (kA).

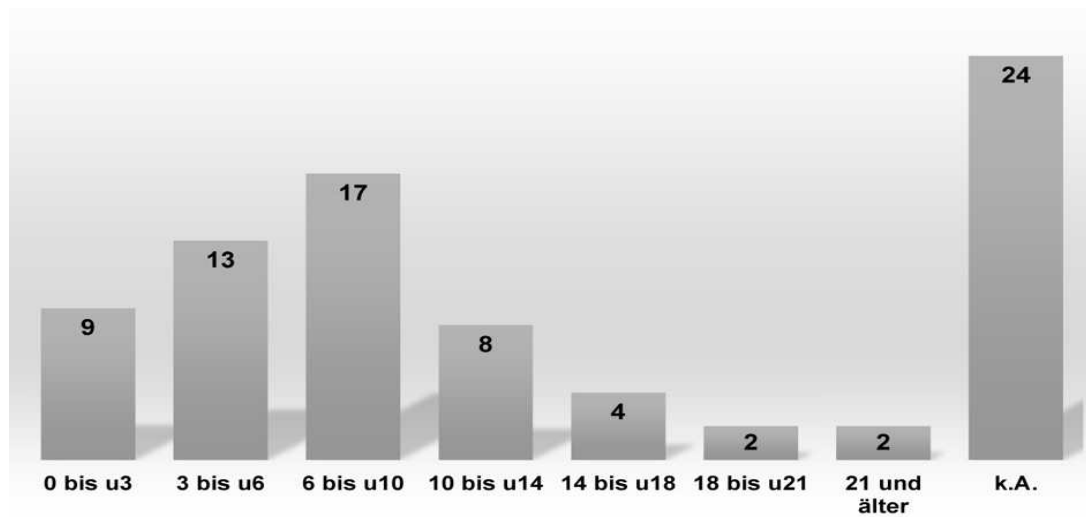


Abb.3 - Alter der Leistungsberechtigten

1.2. Teilhabebeeinträchtigungen

Mit Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 ist Inklusion als Leitgedanke in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe verankert und u.a. eine gemeinsame Betreuung für Kinder mit und ohne Beeinträchtigung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Auch die Schulgesetzgebung sieht einen Rechtsanspruch auf gemeinsames Lernen vor. Soweit junge Menschen an der sozialen Teilhabe z. B. in der Kindertageseinrichtung oder an der Teilhabe an Bildung i. d. R. in der Schule behindert werden, haben sie einen Anspruch auf individuelle Leistungen zur Teilhabe. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass für Kinder im frühkindlichen Bereich und in der Grundschule viele Fragen zur Orientierung in der Eingliederungshilfe gestellt wurden. Insgesamt 12 Kinder, alle im Alter zwischen zwei und fünf Jahren, besuchten zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zur Verfahrenslotsin noch keine Einrichtung, vgl. Abb. 4. Durch die Kooperation mit der Kita-Fachberatung konnten die Eltern bei der Suche nach freien Plätzen in geeigneten Einrichtungen unterstützt werden. Die Verfahrenslotsin begleitete die Beantragung der notwendigen Basisleistung I und ggfs. einer individuellen Kita-Assistenz beim zuständigen Rehabilitationsträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie bei Bedarf die Anmeldung bei Sozialpädiatrischen Zentren an Kinderkliniken (SPZ), der Interdisziplinären Frühförderung (IFFZ), dem Autismustherapiezentrum (ATZ) oder freien Praxen.

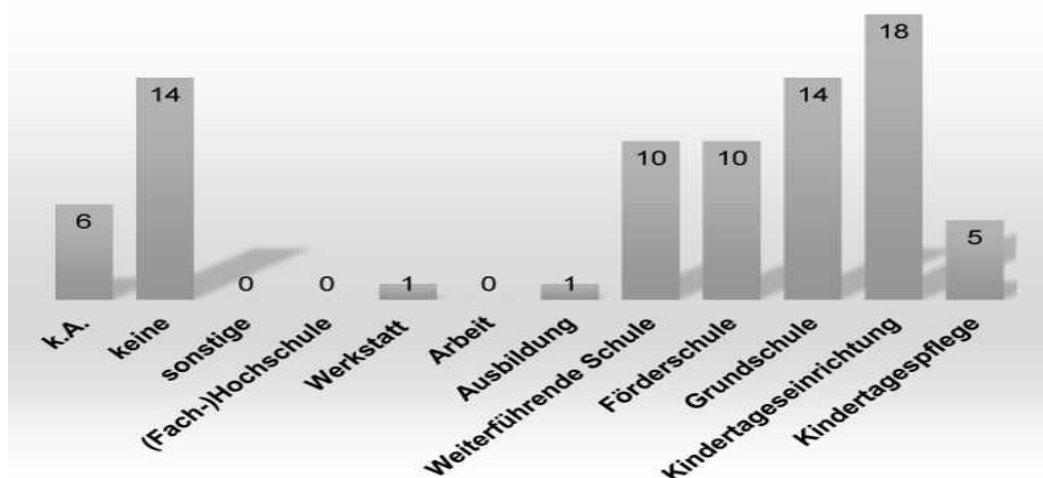


Abb. 4 – Einrichtungsbesuch der Leistungsberechtigten

1.3. Rehabilitationsträger

Die Beratungspraxis zeigt, dass insbesondere bei Übergängen in neue Lebensabschnitte, also die erste institutionelle Kinderbetreuung oder der Übergang von einer zur nächsten Institution, z.B. von der Kita zur Schule, immer wieder Brüche in den Unterstützungsleistungen zur Folge haben. Ursachen dafür sind einerseits verschiedene gesetzliche Grundlagen und daraus folgend auch verschiedene Rehabilitationsträger, Zugangsvoraussetzungen und Teilhabeplanverfahren, je nach Alter des jungen Menschen und je nach Behinderungsart. So werden die Leistungen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung bis zum Schuleintritt in Form von interdisziplinärer Frühförderung, Basisleistung I für die Kita und ggfs. eine Kita-Assistenz durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) erbracht.

Abhängig von der Art der Behinderung ist mit Schuleintritt ein Antrag entweder beim örtlichen Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Sozialhilfe nach dem SGB IX durch die Eltern zu stellen. In den Beratungen ist der Anteil der jungen Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen deutlich höher als der mit körperlichen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen, vgl. Abb.5. Dies korreliert mit dem allgemeinen Anstieg von seelischen Beeinträchtigungen bei jungen Menschen, vgl. z.B. Statistisches Landesamt NRW. Für diese jungen Menschen ist bisher schon der Träger der örtlichen Jugendhilfe zuständig.

Im Übergang von der Schule in Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse oder elternunabhängige Wohnformen kommt es erneut zum Wechsel der Kostenträger. Neben den Rehabilitationsleistungen kann ein Anspruch auf weitere Sozialleistungen bestehen. Die Kooperation mit anderen Trägern und Leistungsanbietenden ermöglicht eine direkte Anbindung und Unterstützung z.B. zur Wohn- und Pflegeberatung, zum kommunalen Integrationszentrum, zu sozialpädagogischen Beratungs-, Freizeit- oder Selbsthilfeeinrichtungen.

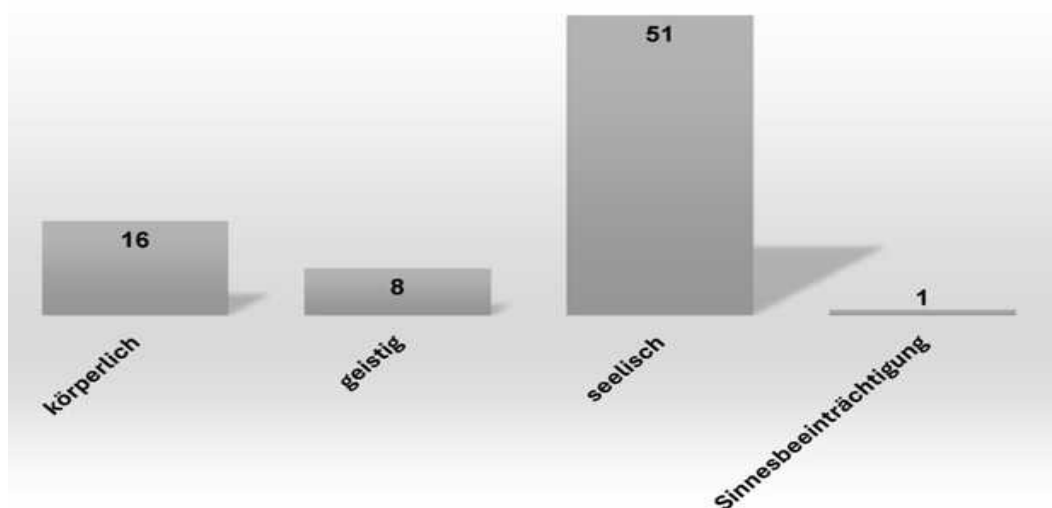


Abb. 5 – Art der Beeinträchtigung der Leistungsberechtigten

1.4. stadtteilspezifische Auswertung

Wie im letzten Bericht angekündigt, wurden die Daten stadtteilspezifisch erfasst, vgl. Abb.6. Sie stehen für eine Ergänzung zu anderen sozialraumorientierten Planungen oder Auswertungen im Hinblick auf Teilhabebedarfe von jungen Menschen zur Verfügung.

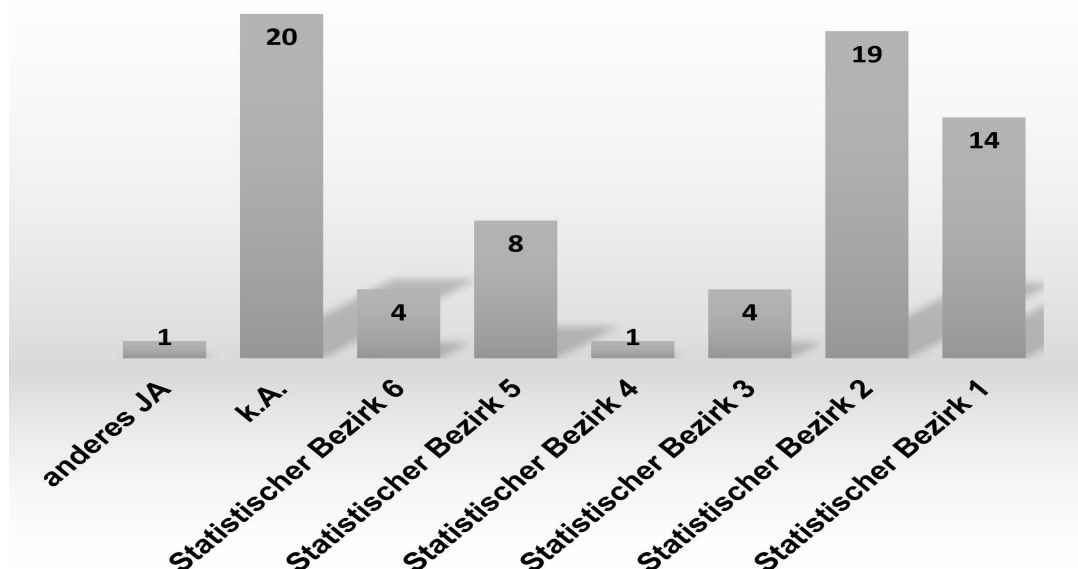


Abb. 6 – stadtteilspezifische Auswertung

Bezirk 1	Bezirk 2	Bezirk 3	Bezirk 4	Bezirk 5	Bezirk 6
Schildgen Katterbach Nußbaum Paffrath Hand	Stadtmitte Hebborn Heidkamp Gronau	Romaney Herrenstrunden Sand	Herkenrath Asselborn Bärbroich	Lückerrath Bensberg Bockenberg Kaule Moitzfeld	Refrath Alt-Refrath Kippekausen Frankenforst Lustheide

2. Strukturelle Zusammenarbeit in Kooperationen und Netzwerken

Die Umsetzung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der individuellen Rechtsansprüche auf eine vollumfängliche gesellschaftliche Teilhabe aller jungen Menschen macht die Zusammenarbeit der beteiligten Rehabilitations- und Sozialleistungsträger, der öffentlichen Jugendhilfe, der Einrichtungen der freien Träger, der sozialen Dienste und örtlichen Beratungsstellen in Bergisch Gladbach notwendig.

Im Stadt- und Kreisgebiet sind einige Netzwerke sozialer Akteur*innen etabliert, an denen die Verfahrenslotsin regelmäßig teilnimmt und zur inklusiven Ausrichtung beiträgt. Dazu gehören die Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz, der Qualitätszirkel Kinderschutz, der Runde Tisch Inklusion, die Arbeitskreise Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit sowie der Arbeitskreis der Verfahrenslots*innen im RBK. Ergänzend wird die Netzwerkarbeit durch rheinland- und bundesweite digitale Informations- und Austauschformate.

Bei diversen Institutionen oder Veranstaltungen in der Stadt oder im RBK wurden zum Teil gemeinsam mit anderen Verfahrenslots*innen deren Aufgaben in Bezug auf die jungen Menschen vorgestellt, auf die Barrieren für die jungen Menschen aufmerksam gemacht und

so das Unterstützungsangebot in der Öffentlichkeit beworben. z.B. zur Pflege- und Wohnberatung im RBK, zum Kommunalen Integrationszentrum (KIM), bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), beim Gesamtreffen des kommunalen Qualitätszirkels der OGS oder beim Beratungstag der Friedrich-Fröbel-Schule. Daraus haben sich wichtige Kontakte entwickelt und die Zusammenarbeit wurde gefestigt. Im September 2026 wird die Verfahrenslotsin an der Elternzeitmesse im Rheinisch Bergischen Kreis zur weiteren Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit teilnehmen. Verwaltungsintern wurde die Vernetzung im Jugendamt zum Thema Inklusion intensiviert. Dies hat zum Ziel, abteilungsübergreifend den fachlichen Austausch im Jugendamt zu Fragen der inklusiven Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen.

3. Gesetzgebung und Ausblick

Nach der erfolgten Verankerung der inklusiven Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Jahr 2021 und der Umsetzung der zweiten Stufe, der Einführung der Verfahrenslotsin gemäß §10b SGB VIII im Jahr 2024 wird nun der Gesetzentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (1. KJHSRG) erwartet. Der erste Referentenentwurf nach der Regierungsneubildung wurde im März dieses Jahres veröffentlicht und in die Verbändeanhörung gegeben. Aktuell befindet sich der Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren (Stand: 11.08.2026).

Bis zur Verabschiedung des angekündigten Kinder- und Jugendstrukturereformgesetzes bleibt es offen, in welche Richtung sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt und wie die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder unter dem Dach des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII umgesetzt wird.